

**Öffentliche Bekanntmachung
des Landratsamtes Tuttlingen über die Aufhebung
des Nutzungs- und Bewirtschaftungsverbots in Teilbereichen der Gemeinde Mühlheim**

Diese Aufhebung wird hiermit gemäß § 41 Abs. 1 und 4 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) i. V. m. § 1 Abs. 1 der Satzung des Landkreises Tuttlingen über die Form öffentlicher Bekanntmachungen vom 17. Dezember 2020 auf der Internetseite des Landratsamtes Tuttlingen (www.landkreis-tuttlingen.de) unter der Rubrik Bekanntmachungen abzurufen, bekanntgemacht.

Das Landratsamt Tuttlingen erlässt nach § 49 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) i. V. m. § 10 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) und § 62 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) folgende

I. Allgemeinverfügung

1. Die Allgemeinverfügung über die Aufhebung des Nutzungs- und Bewirtschaftungsverbots in Teilbereichen der Gemeinde Mühlheim vom 10.10.2022, bekanntgemacht am 10.10.2022 unter www.landkreis-tuttlingen.de, zuletzt geändert durch die Zweite Änderungsverfügung vom 05.04.2023, wird mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

2. Die Allgemeinverfügung gilt am auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

II. Begründung

Die Voraussetzungen für den Erlass der Allgemeinverfügung vom 10.10.2022 liegen nicht mehr vor. Insbesondere ist das Nutzungs- und Bewirtschaftungsverbot nicht mehr erforderlich, nachdem mit den jeweiligen Bewirtschaftern im Mai 2024 öffentlich-rechtliche Verträge über die Umwandlung der verunreinigten Flächen in Dauergrünland „alt“ geschlossen und in der Folge die entsprechenden Umwandlungsmaßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt wurden. Die Pflicht zur Unterhaltung des Dauergrünlandes gemäß der guten fachlichen Praxis besteht weiterhin auf Grundlage der geschlossenen öffentlich-rechtlichen Verträge. Die Aufhebung erfolgt daher nach pflichtgemäßem Ermessen auf der Grundlage von § 49 Abs. 1 LVwVfG i. V. m. § 10 BBodSchG und § 62 KrWG.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Tuttlingen mit Sitz in Tuttlingen erhoben werden.

Tuttlingen, den 16.04.2026



Stefan Helbig

Erster Landesbeamter